

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Bank- und Versicherungsmanagement, B.A.
Hochschule: Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort: Wilhelmshaven
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Verbindung von Forschung und Lehre muss im profilbildenden Bereich Versicherungsmanagement durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren erfolgen. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und des betrieblichen Lernorts in den Praxistransfermodulen I bis III in Übereinstimmung mit den in diesen Pflichtmodulen vorgesehenen Lernergebnissen umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums zum Zeitpunkt der Begehung sind gleichfalls überwiegend plausibel. Basierend auf dem in der Erstbehandlung vorliegenden Sachstand und nach intensiver Beratung kam der Akkreditierungsrat

dennoch zu der Entscheidung, zwei von den Gutachtern nicht vorgeschlagene Auflagen auszusprechen.

Zu beiden Auflagen hat die Hochschule fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 – Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Begründung der Auflage

In seiner Bewertung hat das Gutachtergremium festgestellt, „[...] dass der Bereich des Versicherungsmanagements nicht durch professorale Lehre, sondern durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird. Die Gutachtenden befürworten das Konzept der Hochschule, qualifizierte externe Lehrbeauftragte einzusetzen, um den Theorie-Praxis-Transfer zu fördern. Allerdings sollte aus ihrer Sicht auch der zweite Hauptbereich des Studiengangs (Versicherung) professoral abgedeckt werden. [...] Ab dem fünften Semester kommen zahlreiche berufsintegrierend Studierende hinzu, denen die ersten Semester angerechnet werden. In der zweiten Hälfte des Studiengangs überwiegen daher die Studierenden aus dem Versicherungsbereich.“ (Akkreditierungsbericht, S. 19)

Dementsprechend hat das Gutachtergremium eine Empfehlung ausgesprochen: „Bei künftigen Stellenbesetzungen sollte darauf geachtet werden, dass eine Professur mit versicherungsspezifischem Hintergrund besetzt wird.“ (Akkreditierungsbericht, S. 19)

In ihrer „Rückmeldung zum Entwurf des Akkreditierungsberichtes der ZEvA“ vom 17.12.2024 (hier: S. 3) hat sich die Hochschule zu der Empfehlung verhalten: „Der Fachbereich nimmt die Empfehlung der Gutachter_innen gewissenhaft entgegen. Wir verstehen diese so, dass auch der Bereich des Versicherungsgeschäftes zumindest teilweise professoral abgedeckt werden sollte und werden dies bei der Planung zukünftiger Denominationen einfließen lassen.“

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nds. StudAkkVO (Begründung, entsprechend MRVO) gilt: „Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.“ Dies ist mindestens in den einen Studiengang inhaltlich prägenden, profilbildenden Bereichen umzusetzen. Im vorliegenden Fall sind die Bereiche Bank- und Versicherungsmanagement namens- und damit profilbildend. D.h. auch der Bereich „Versicherungsmanagement“ muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren abgedeckt werden, um die Verbindung von Forschung und Lehre

durch hauptamtliche Professorinnen oder Professoren in einem Bachelorstudiengang sicherzustellen (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO).

Daher ist dies in geeigneter Form für den im vorliegenden Fall namens- und profilbildenden Bereich „Versicherungsmanagement“ nachzuweisen. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass dazu spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung ein schlüssiges und hinreichend verbindliches Konzept vorgelegt wird. Daraus muss hervorgehen, wie professorale Lehre im profilbildenden Bereich „Versicherungsmanagement“ bereitgestellt wird. Die Einrichtung einer eigenen Professur mit versicherungsspezifischem Hintergrund wäre wünschenswert, ist aber nicht zwingend erforderlich. Eine Abdeckung über Lehrimporte und / oder Kooperationen wäre ebenfalls eine Möglichkeit, die Anforderung zu erfüllen. Sofern die Hochschule eine neue Professur schaffen sollte, ist im Rahmen der Auflagenerfüllung mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens zu dokumentieren.

Der Akkreditierungsrat spricht daher die folgende Auflage aus: „Der für den Studiengang profilbildende Bereich „Versicherungsmanagement“ muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2 – Besonderes Profilmerkmal „dual“ (§ 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO)

In seiner Bewertung hat das Gutachtergremium festgestellt, dass die inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte „prinzipiell gegeben“ (Akkreditierungsbericht, S. 27) ist: „Allerdings sollte sie aus Sicht der Gutachtenden weiter verstärkt werden. [...] Die Beschreibungen zu den drei Praxistransfermodulen (Semester 2 – 4) legen überzeugend dar, wie der Theorie-Praxis-Transfer gelingen kann. Die Gespräche mit den befragten Studierenden und Praxispartnern ergaben jedoch, dass in diesen drei Modulen überwiegend Berufsschulinhalte gelehrt werden, da die ausbildungsintegrierend Studierenden von der Berufsschulpflicht entbunden sind. Lehrbeauftragter ist ein Berufsschullehrer. Der eigentliche Theorie-Praxis-Transfer scheint noch durchaus vorhanden, tritt aber in den Hintergrund. Angesichts der tatsächlichen Durchführung halten die Gutachtenden daher den Titel der drei Praxistransfermodule für irreführend. Sie empfehlen dringend, dass in diesen drei Modulen entsprechend den Modulbeschreibungen und auch entsprechend dem dargelegten dualen Konzept für einen Transfer der fachlichen Studieninhalte an den Lernort Betrieb (und umgekehrt) gesorgt wird. In den Praxistransfermodulen sollten die Studierenden Aufgaben auf Hochschul-Niveau bearbeiten, nicht auf Ausbildungs-Niveau. Die in den Praxisphasen vertieft zu vermittelnden Lehr- und Lerninhalte sollten den Kooperationspartnern pro Semester in einer Übersicht zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Gutachtenden sollten die Praxispartner eine echte und praxisnahe Unterstützung durch die Hochschule erhalten. Nur so können sie die Praxisaufgaben an die Anforderungen eines Hochschulstudiums anpassen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 27)

In der Konsequenz hat das Gutachtergremium im Akkreditierungsbericht (hier: S. 27-28) die folgende Empfehlung ausgesprochen:

„In den drei Praxistransfermodulen sollte entsprechend den Modulbeschreibungen für einen Transfer der fachlichen Studieninhalte an den Lernort Betrieb gesorgt werden. In den Praxistransfermodulen sollten die Studierenden Aufgaben auf Hochschul-Niveau bearbeiten. Die in den Praxisphasen vertieft zu vermittelten [sic!] Lehr- und Lerninhalte sollten den Kooperationspartnern pro Semester in einer

Übersicht zur Verfügung gestellt werden.“

In einer „Rückmeldung zum Entwurf des Akkreditierungsberichtes der ZEvA“ vom 17.12.2024 (hier: S. 4-5) hat sich die Hochschule zu der genannten Empfehlung verhalten:

„Der Fachbereich bedankt sich für den wertvollen Hinweis. Der Austausch mit den Lehrenden der Module und den Ansprechpartner_innen in den Unternehmen wird zukünftig weiter intensiviert und das Monitoring entsprechend ausgebaut. Ein Austausch von Lehrenden wird erwogen. Die in den Praxisphasen zu vermittelnden Lehr- und Lerninhalte werden den Kooperationspartnern zukünftig semesterweise schriftlich zur Verfügung gestellt.“

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung der Gutachter vollinhaltlich, erachtet eine Empfehlung aber für nicht ausreichend. Der Akkreditierungsrat kann dem Selbstbericht (S. 27) und den weiteren Unterlagen (insbesondere: Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Reflexionspfad, Richtlinie für den praxisbasierten Studienanteil, Vorlage für eine Rahmenvereinbarung) entnehmen, dass die drei Praxistransfermodule im Grundlagenstudium, ein Praxissemester im fünften Semester, zwei praxisorientierte Forschungsprojekte im sechsten und siebten Semester sowie die Bachelorarbeit im achten Semester als Theorie-Praxis-verzahnende Studieninhalte definiert sind.

Der Akkreditierungsrat gelangt allerdings auf der Basis der gutachterlichen Bewertung (Akkreditierungsbericht, S. 27-28) zu der Auffassung, dass eine Diskrepanz zwischen der Dokumentation und der konkreten Umsetzung der zur Verzahnung vorgesehenen Praxistransfermodule vorliegt. Da somit die Umsetzung der für das duale Profil eines Studiengangs maßgeblichen systematischen inhaltlichen Verzahnung gemäß § 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO nicht durchgängig zweifelsfrei sichergestellt ist, erkennt der Akkreditierungsrat einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO.

Die Hochschule muss somit sicherstellen, dass die systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und des betrieblichen Lernorts in den Praxistransfermodulen I bis III entsprechend der in diesen Modulen vorgesehenen Lernergebnisse umgesetzt wird. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass hierzu ein schlüssiges und hinreichend verbindliches Konzept vorgelegt wird. Daraus muss hervorgehen, wie künftig sichergestellt wird, dass die Umsetzung des Theorie-Praxis-Transfers in den Praxistransfermodulen systematisch und auf Hochschulniveau in Zusammenarbeit mit Praxispartnern erfolgt. Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Hochschule die diesbezügliche Gutachterempfehlung konstruktiv aufgegriffen und bereits Maßnahmen zu deren Umsetzung angekündigt hat.

Da es sich hierbei nachvollziehbarerweise bisher erst um eine Absichtserklärung handelt, erteilt der Akkreditierungsrat dazu eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu

den vom Akkreditierungsrat avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Der für den Studiengang profilbildende Bereich „Versicherungsmanagement“ muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Fachbereich die Einschätzung des Akkreditierungsrates teilt, wonach „[...] beide profilbildenden Kerne des Studiengangs auch professoral abgebildet werden sollten.“ (Stellungnahme vom 28.10.2025, S. 1). Dieses Lehrkonzept sei auch bereits in anderen Studiengängen der Hochschule umgesetzt worden und werde im Bachelorstudiengang Bank- und Versicherungsmanagement nun fortgeführt. In diesem Zusammenhang führt die Hochschule aus, dass das versicherungsspezifische Profil – entgegen der Einschätzung der Gutachtergruppe – durchaus professoral abgedeckt werde. Diesbezüglich nennt die Hochschule das Grundlagenmodul „Versicherungsmanagement“, das Vertiefungsmodul „Risikomanagement in Versicherungsunternehmen“ sowie die beiden praxisorientierten Forschungsprojekte I und II im Vertiefungsstudium, die eine „[...] tiefgreifende Auseinandersetzung mit anwendungsbezogenen Forschungsfragen im spezifischen Kontext der Versicherungswirtschaft [...]“ (Stellungnahme vom 28.10.2025, S. 1) beinhalten würden. Hingegen würden in ausgewählten versicherungsspezifischen Modulen „im Hauptstudium“, namentlich „Gewerbliches Versicherungsgeschäft“ und „Privates Versicherungsgeschäft“, bewusst qualifizierte externe Lehrbeauftragte eingesetzt. Zudem betont die Hochschule, dass im Vertiefungsstudium des versicherungsspezifischen Bereichs eine professorale Lehrabdeckung von rund 60 Prozent sichergestellt sei (vgl. Stellungnahme vom 28.10.2025, S. 1). Abschließend bekräftigt der Fachbereich noch einmal seine Rückmeldung vom 20. Januar 2025 hinsichtlich der beabsichtigten stärkeren Berücksichtigung vertrieblich orientierter Studieninhalte bei zukünftigen Denominationen.

Der Akkreditierungsrat erachtet es als nachvollziehbar, dass die Hochschule im Bereich Versicherungswirtschaft bewusst in größerem Umfang auf qualifizierte Lehrbeauftragte aus der beruflichen Praxis zurückgreift. Der Akkreditierungsrat begrüßt zudem, dass die Hochschule bei zukünftigen Denominationen stärker eine professorale Abdeckung im profilbildenden Bereich des Versicherungsmanagements berücksichtigen möchte. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Hochschule erkennt der Akkreditierungsrat auf Basis der vorliegenden Unterlagen, dass für die genannten Module („Versicherungsmanagement“, „Risikomanagement in Versicherungsunternehmen“) keine Professur mit einer versicherungsspezifischen Denomination bzw. einem entsprechenden Schwerpunkt in Forschung und Lehre verantwortlich zeichnet. Die Module „Forschungsprojekt I und II“ haben zudem laut den Modulbeschreibungen keinen expliziten Bezug zu Fragestellungen der Versicherungswirtschaft. Auch dass eine professorale Lehrabdeckung des versicherungsspezifischen Bereichs von rund 60 Prozent im Vertiefungsstudium sichergestellt sei, ist vor diesem Hintergrund, den angegebenen Denominationen der Professuren und den Lehrendenzuordnungen nicht unmittelbar nachvollziehbar. Die Bewertung der Gutachtergruppe wird nach Auffassung des Akkreditierungsrats somit nicht relativiert.

Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nds. StudAkkVO die professorale Lehre auf die „Verbindung von Forschung und Lehre“, hier im profilbildenden Bereich „Versicherungsmanagement“, ausgerichtet ist. Dies impliziert, dass die Professur einen entsprechenden Schwerpunkt hat. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage in präzisierter Form und verweist, was die Umsetzung angeht, ansonsten auf die Hinweise in der vorläufigen Bewertung.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und des betrieblichen Lernorts in den Praxistransfermodulen I bis III in Übereinstimmung mit den in diesen Pflichtmodulen vorgesehenen Lernergebnissen umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO)

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bereits weitere Abstimmungen mit dem maßgeblichen Lehrbeauftragten und den Personalverantwortlichen in den relevanten Partnerunternehmen stattgefunden hätten. Zudem erläutert die Hochschule, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Verzahnung der Lehr- und Lernorte in Abstimmung mit den Praxispartnern eingeleitet worden sind. Insbesondere seien die Diskussion hinsichtlich der Umgestaltung des Praxistransfermoduls III nun abgeschlossen und dieses werde künftig „[...] deutlich interaktiver und fallstudienorientierter, in enger Abstimmung zwischen beiden Lernorten [...]“ (Stellungnahme vom 28.10.2025, S. 2) durchgeführt. Für das Praxistransfermodul II sei in Kooperation mit den Praxispartnern ein überarbeitetes Basiskonzept entwickelt worden und auch Workshops zum Praxistransfermodul I befänden sich in Vorbereitung (vgl. Stellungnahme vom 28.10.2025, S. 2-3).

Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule skizzierten Schritte. Er weist jedoch darauf hin, dass deren Umsetzung nicht valide beurteilt werden kann. Das „überarbeitete Basiskonzept“ für das Praxistransfermodul II sowie ggf. eine angepasste Modulbeschreibung sind nicht dokumentiert. Der Akkreditierungsrat erteilt daher die Auflage und bittet darum, zur Auflagenerfüllung konkretere Informationen sowie Evidenzen zu den unternommenen Schritten einzureichen.

